

Austausch zwischen Mitgliedern der DSK und spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden am 6. Juni 2024 – Protokoll –

TOP 01 – Begrüßung und Organisatorisches

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung zum Austausch zwischen den Mitgliedern der DSK und den spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden und begrüßt die Teilnehmenden. Der **Vorsitzende** stellt den geplanten Ablauf des Austauschs vor.

TOP 02 – Tagesordnung und Protokoll

Der **Vorsitzende** erläutert die Tagesordnung. Es werden keine weiteren Tagesordnungspunkte angemeldet. Es gibt keine Einwände gegen die Tagesordnung. Der **Vorsitzende** erläutert das Verfahren zur Abstimmung des Ergebnisprotokolls, das im Nachgang des Abstimmungsprozesses auf der Webseite der DSK veröffentlicht wird.

TOP 03 – Bericht des Vorsitizes

Der **Vorsitzende** berichtet, dass Hessen den Vorsitz der DSK seit dem 16. Mai 2024 und bis zum Ende des Jahres innehat. Er bedankt sich bei der **LfD Schleswig-Holstein**, die den Vorsitz Ende Januar 2024 interimswise von Bremen übernommen hatte.

Der **Vorsitzende** berichtet über die 107. DSK vom 14./15. Mai 2024 und über die dort gefassten Festlegungen, Beschlüsse und veröffentlichten Stellungnahmen:

- EntschlieÙung „Besserer Schutz von Patientendaten bei SchlieÙung von Krankenhäusern“ vom 15. Mai 2024.
- Positionspapier „Anforderungen an die Sekundärnutzung von genetischen Daten zu Forschungszwecken“ vom 15. Mai 2024.
- Anwendungshinweis Standarddatenschutzmodell in der Fassung 3.1
- Festlegung zur Unterstützung der DSK der Genehmigung der Verhaltensregeln der Wirtschaftsauskunftsteien durch Hessen.

- Festlegung der DSK zur Beauftragung des AK Grundsatz zu datenschutzrechtliche Ausführungen zum Thema „Digitalzwang“. Der AK Grundsatz erarbeitet hierzu eine Stellungnahme, die Gegenstand der 108. Konferenz der DSK im November sein wird.

Der Vorsitzende berichtet weiterhin über die Zwischenkonferenz der DSK am 24. Januar und die Festlegung der Neufassung der Orientierungshilfe „Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressenten“.

Weiterhin berichtet der Vorsitzende über drei Umlaufverfahren (Stellungnahme der DSK zum BDSG-Entwurf, Orientierungshilfe Künstliche Intelligenz und Datenschutz vom 6. Mai 2024 und das Positionspapier Nationale Zuständigkeiten für die Verordnung zur Künstlichen Intelligenz (KI-VO) vom 3. Mai 2024) sowie über die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe der DSK zu MS 365. Diese hat geprüft, was sich in der Folge des Beschlusses der DSK aus November 2022 bei Microsoft - insbesondere bezogen auf das Data Protection Addendum - verändert hat. Im Ergebnis kam die Arbeitsgruppe zu der Feststellung, dass hinsichtlich der von der DSK festgestellten Kritikpunkte keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

TOP 04 – Bericht aus dem Europäischen Datenschutzausschuss

Der **BfDI** berichtet über aktuelle Themen, die im EDSA behandelt werden:

- Mandat zur Erarbeitung von Leitlinien zu den datenschutzrechtlichen Aspekten von generativer KI

Das breite Themenfeld wird in vier Unterthemen aufgeteilt: (1) Data-Scraping, also das Sammeln und das Extrahieren von Daten als Grundlage für das Anlernen von KI-Systemen oder das Instruieren von KI-Systemen, (2) Rechtliche Grundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten, (3) Wahrung und Ausübung von Betroffenenrechten und (4) Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten. Zunächst wird mit der Arbeit am Thema Data-Scraping begonnen.

Die **LfD Schleswig-Holstein** ergänzt, dass sowohl die Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten als auch deutsche Aufsichtsbehörden bereits zur KI-Thematik veröffentlicht haben. Sofern seitens der spezifischen Aufsichtsbehörden ebenfalls Orientierungshilfen oder Leitfäden erarbeitet werden, wird um Übermittlung an die DSK gebeten.

- Stellungnahme des EDSA zu den „Pay or Okay“-Modellen
Als Folge der Stellungnahme, die sich nur auf große Online-Plattformen bezieht, ist vom EDSA ein Mandat zur Erstellung von Leitlinien für die Nutzung von „Pay or Okay“-Modellen für Unternehmen aller Branchen erteilt worden.

Auf Nachfrage des **BLM** zu der Frage, welche Auswirkungen dies auf die Beschlüsse der DSK aus März 2023 hat, erläutert die **LfD Schleswig-Holstein**, dass diese noch nicht wieder von der DSK behandelt wurden. Zunächst wird die Entwicklung des Meinungsbildungsprozesses im EDSA beobachtet. Darüber hinaus hat auch die Europäische Kommission Impulse für die weitere Diskussion gegeben. Aktuell ist zudem nicht erkennbar, dass die Veröffentlichungen des EDSA im Widerspruch zu den Beschlüssen der DSK steht.

- Leitlinien zum Datenschutz bei Minderjährigen
Aus diesem umfassenden Themenkomplex soll zunächst der Punkt der Altersverifikation herausgenommen werden und hierzu eine Leitlinie erstellt werden. Inhaltlich soll es insbesondere darum gehen, wann eine Altersverifikation notwendig ist und unter welchen Voraussetzungen Systeme zur Altersverifikation vorzuhalten sind.

Der **Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim BR, HR, MDR, rbb, SR, SWR, WDR, Deutschlandradio und ZDF** weist darauf hin, dass gerade bei den Kindersendern (hier KiKA) immer wieder die Frage aufkommt, wann eine Einwilligung gebraucht wird. Der KiKA sei zwar medienprivilegiert, aber bei Minderjährigen könne ein Grenzbereich betreten werden. Die Kinder sollen kompetent an vielfältige Arten von Medieninhalten herangeführt und bei der sicheren Nutzung von Medien unterstützt werden. Ein Tool zur Altersverifikationen sollte einfach benutzbar sein und keine Hürde darstellen, die Angebote wahrzunehmen.

Die **LfD Schleswig-Holstein** verweist auf die Arbeiten der spanischen Datenschutzaufsichtsbehörde. Informationen hierzu sind über die Webseite des ULD unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1471-.html> abrufbar.

- EDPB Website Auditing Tool
Mit Hilfe dieses Tools können Verantwortliche selbst überprüfen, ob ihre Webseite den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Tool unterstützt zudem die Aufsichtsbehörden bei ihrer Arbeit.
- Festlegung zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines Unternehmens im Zusammenhang mit One-Stop-Shop-Verfahren
- Verordnungsentwurf der Kommission zu den zusätzlichen Verfahrensregeln zur Durchsetzung der DS-GVO
Hierzu erfolgen noch weitere Beratungen. Inhaltlich geht es um die Harmonisierung nationaler Verfahrensregeln der Mitgliedsstaaten, um die Durchsetzbarkeit der DS-GVO zu verbessern. Die teils sehr unterschiedlichen nationalen Verfahrensregeln haben sich in der Durchführung von Kooperations- und Kohärenzverfahren als hinderlich erwiesen. Zusätzlich sollen in der Verfahrensordnung auch Verfahrensrechte der Parteien und Rechte der Betroffenen festgeschrieben werden.

TOP 05 – Bericht der zentralen Anlaufstelle zur Veröffentlichung der Adressverteiler der spezifischen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im Bereich Rundfunk und Religion

Die **ZASt** berichtet, dass das Thema Adressverteiler mit dem Anlegen eines internen und externen Adressvertellers Ende letzten Jahres umgesetzt wurde.

(Beide Verteiler werden im Konferenzraum dargestellt und erläutert.)

Um die Datenpflege so einfach wie möglich zu gestalten, hat man sich dafür entschieden, den externen Verteiler auf der BfDI-Seite anzulegen und auf der DSK-Seite eine Verlinkung zu installieren. So müssen Änderungen nur einmal gepflegt werden. Änderungsbedarf soll von den Behörden an die ZASt übermittelt werden. Es wird dann geprüft, inwieweit der Verteiler angepasst werden muss. Wenn es sich um eine Neuaufnahme oder eine Entfernung aus dem Adressverteiler handelt, wird dies zusätzlich über den Verteiler des AK Grundsatz mitgeteilt, damit alle sofort in Kenntnis gesetzt werden. Zusätzlich wird ein Mal im Jahr bei den spezifischen Aufsichtsbehörden nach konkretem Änderungsbedarf gefragt. Das Ergebnis der Abfrage wird ebenfalls über den AK Grundsatz verteilt. Die anwesenden spezifischen Aufsichtsbehörden sind mit dem vorgeschlagenen Prozedere einverstanden.

TOP 06 – Datenschutzaufsichtsbehörden als Marktüberwachungsbehörden nach der KI-VO: Berücksichtigung der spezifischen Aufsichten

Der Vertreter der **Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland** nimmt Bezug auf das Positionspapier der DSK vom 3. Mai 2024. Die spezifischen Aufsichtsbehörden seien hier nicht erwähnt. Zu klären wäre daher die Rolle der spezifischen Aufsichtsbehörden. Diese seien voraussichtlich weder fachlich noch personell in der Lage, die Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen. Es wäre daher wichtig, dass vorab klargestellt wird, wer den kirchlichen und den Rundfunk-Bereich unter Berücksichtigung des Ziels einer Vereinfachung der Behördenstruktur überwachen soll.

Der **Vorsitzende** erläutert verschiedene Lösungsansätze.

Insbesondere müssten zwei Regelungen der KI-Verordnung, die Art. 74 und 77, genauer betrachtet werden. Art. 77 KI-Verordnung regelt, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden weiterhin zuständig sind für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Kontext von KI. Dies wären dann auch die spezifischen Aufsichtsbehörden, z. B. wenn in einem Katholischen Krankenhaus KI eingesetzt wird und dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden. Art. 77 KI-Verordnung regelt weiter, dass die Befugnisse der KI-Verordnung dann von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde angewendet werden dürfen.

Bei der Marktüberwachung gäbe es derzeit mit Blick auf die KI-Verordnung eine gespaltene Regelung – siehe Art. 74 KI-Verordnung mit Verweis auf Anhang 3. Im Anhang 3 sind acht Bereiche für die Anwendung von Hochrisikosystemen geregelt.

Für vier davon, nämlich 1, 6, 7 und 8, sagt Art. 74 Abs. 8 KI-Verordnung, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden auch die Marktüberwachungsbehörde sein sollen.

Offen bleibt damit nur die Zuständigkeit der Marktüberwachung für die Bereiche 2, 3, 4 und 5. Nr. 2 regelt den Bereich der kritischen Infrastruktur. Da wären die Datenschutzaufsichtsbehörden nicht zuständig und nicht kompetent. Bei Nr. 3 geht es um die allgemeine und berufliche Bildung, die ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten kaum vorstellbar ist. Die Datenschutzaufsichtsbehörden wären hier ohnehin beteiligt. Es ist daher sinnvoll, ihnen auch die Marktüberwachung zuzuweisen. Der Bereich Nr. 4 benennt die Themenfelder Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit. Auch dieser Bereich ist ohne personenbezogener Daten nicht vorstellbar. Auch hier ist die Zuständigkeit der Marktüberwachung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden daher zielführend. Nr. 5 regelt die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen. Da die Dienste und Leistungen für Menschen erbracht werden, werden auch hier personenbezogene Daten verarbeitet, so dass auch hier die die Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden entbürokratisierend und effektiv wirkt.

Insgesamt würde eine Zuständigkeitszuweisung der Marktüberwachung zu einer Verschlankung und Vereinfachung führen. Der Aufbau von Doppelstrukturen würde vermieden.

Die **Vertreter der spezifischen Aufsichtsbehörden** begrüßen die Ansicht und den Vorschlag der DSK aus der genannten Stellungnahme.

Die **LfD Schleswig-Holstein** betont die Notwendigkeit der engen Begleitung des Themenfelds KI durch die DSK und die spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden. Die **BInBDI** betont, dass losgelöst von der Zuständigkeitsfrage, in der Praxis Überschneidungen und Abstimmungsbedarfe mit den spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden zu erwarten sind.

Der **BLM** ergänzt, dass eine Zuständigkeit des Bundes für die Beaufsichtigung des Rundfunks sowie für dessen Gesetzgebung nicht gegeben sei. Der **Rundfunkdatenschutzbeauftragte beim BR, HR, MDR, rbb, SR, SWR, WDR, Deutschlandradio und ZDF** schließt sich an. Zum Thema KI und auch zur Berücksichtigung bei der KI-Verordnung kündigt er an, dass sich der Rundfunk in Kürze positionieren wird.

**TOP 07 – Erzielung eines gemeinsamen Verständnisses des Begriffs
„Aufsichtsbehörde“ als „eine von einem Mitgliedstaat gemäß
Art. 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle“, Art. 4 Nr.
21 DSGVO.**

Der **BLM** erläutert, dass Ausgangspunkt für das Einbringen des Themas ein Hinweis seitens der DSK auf Art. 4 Nr. 21 DS-GVO war, in dem der Begriff „public authority“ mit „staatlicher Behörde“ übersetzt wird. Das wäre nach

Ansicht des BLM schon im Hinblick auf die Übersetzung englisch-europäischer Texte ungewöhnlich. In einigen anderen Beispielen wird „public“ nicht mit „staatlich“, sondern mit „öffentlich“ übersetzt. Nun wäre die Frage zu klären, wie Art. 4 Nr. 21 DS-GVO richtigerweise zu verstehen sei.

Der **Vorsitzende** bittet um Erläuterung, welche Schlussfolgerung der BLM daraus ziehen würde, wenn seine Argumentation zutreffend und überzeugend wäre.

Der **BLM** ergänzt, dass das Begriffsverständnis gegebenenfalls Auswirkungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit der staatlichen Aufsichtsbehörden mit denjenigen, die das BDSG als spezifische Aufsichtsbehörden bezeichnet, haben könnte.

Das Thema wird zwischen den anwesenden Datenschutzaufsichtsbehörden diskutiert und die verschiedenen rechtlichen Argumente werden ausgetauscht.

Abschließend fassen der **Vorsitzende** und der **BfDI** zusammen, dass einerseits eine akademische Diskussion geführt werden kann. Andererseits wäre zu überlegen, wie die Zusammenarbeit der DSK mit den spezifischen Aufsichtsbehörden zukünftig effektiver gestaltet werden kann.

TOP 08 – Umgang mit bundesweiten Datenpannen am Beispiel von Stay Informed: Zusammenarbeit/Vernetzung der Aufsichten

Der Vertreter der **Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland** erinnert an den Datenpannenfall bei Stay Informed (Kita-App). Der Vorgang stellt ein gutes Anwendungsbeispiel für Verbesserungspotentiale in der Zusammenarbeit zwischen der DSK und den spezifischen Aufsichtsbehörden dar. Es werden Vorschläge vorgestellt, um hier mehr Synergien zu schaffen.

Der **Vorsitzende** begrüßt die Vorschläge und weist darauf hin, dass die geforderte DSK-Geschäftsstelle Synergien schaffen und Koordinierungsaufgaben übernehmen könnte, z.B. durch die zentrale Abgabe der Datenpannenmeldung in einem einheitlichen Formular.

Der Vertreter der **Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland** begrüßt den Hinweis des Vorsitzenden.

Die **LfD Schleswig-Holstein** gibt zu bedenken, dass die DS-GVO vorsieht, dass die Meldepflicht den Verantwortlichen trifft und nicht den Auftragsverarbeiter und benennt weitere Themen, die vor der Einführung eines einheitlichen Verfahrens geklärt werden müssten.

Der Vertreter der **Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland** ergänzt, dass auch bei der Evaluierung der DS-

GVO die Mehrfachmeldungen von Datenpannen bei großen Auftragsverarbeitern berücksichtigt werden sollte.

TOP 09 – Bericht zur Kooperation zwischen den spezifischen Datenschutzaufsichtsbehörden und den Aufsichtsbehörden

Der **Vorsitzende** berichtet, dass in der letzten DSK die Frage aufkam, ob die Art und Weise des Austauschs, zwei Mal im Jahr, den Anforderungen und Interessen der spezifischen Aufsichtsbehörden entspricht oder ob es Änderungs- bzw. Verbesserungsbedarfe gäbe.

Die **Vertreter der spezifischen Aufsichtsbehörden** sind übereinstimmend mit der grundlegenden Organisation des Austauschs einverstanden und befürworten ausdrücklich eine Fortführung. Eine Aufteilung zwischen den Kirchen- und Rundfunkvertretern ist nicht gewünscht. Die Arbeit mit und in den AKs wird als gut aber intensivierbar angesehen.

Der **BLM** bedankt sich, dass die AKs in den letzten Jahren für die spezifischen Aufsichtsbehörden geöffnet wurden. Dies hat zu einem wesentlich besseren Verständnis in verschiedenen Bereichen geführt. Bedauerlich sei, dass der Zugang nicht zu allen Arbeitskreisen der DSK möglich sei.

Der Vorsitzende ergänzt, dass neben den Treffen zwischen der DSK und den spezifischen Aufsichtsbehörden auch regionale Treffen zwischen Vertretern der spezifischen Aufsichtsbehörden und den Datenschutzbeauftragten der Länder/ der Landesdatenschutzaufsicht gewinnbringend sein können.